Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO
Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Beherbergungsbetriebe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Höhe der baulichen Anlagen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO

2.1.1 Bezugspunkt (BP)
Bezugspunkt ist die Höhe der fertig ausgebauten, an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche (Oberkante Gehweg/Oberkante der Verkehrsfläche) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrsfläche ausschlaggebend.

2.1.2 Traufhöhe (TH)
Als Traufhöhe gilt die Differenz der Höhe des Bezugspunktes und des Schnittpunktes der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der traufseitigen Dachhaut. In dem mit WA1 festgesetzten Bereich darf die Traufhöhe baulicher Anlagen die Höhenlage des Bezugspunktes um max. 3,5 m überschreiten. In den mit WA2 festgesetzten Bereichen darf die Traufhöhe baulicher Anlagen die Höhenlage des Bezugspunktes um max. 4,5 m überschreiten. In den mit WA3 festgesetzten Bereichen darf die Traufhöhe baulicher Anlagen die Höhenlage des Bezugspunktes um min. 4,5 m bis max. 5,5 m überschreiten.

2.1.3 Firsthöhe (FH)
Als Firsthöhe gilt die Differenz der Höhe des Bezugspunktes bis zur oberen Dachkante. Maßgebend ist das eingedeckte Dach. In dem mit WA1 festgesetzten Bereich darf die Firsthöhe baulicher Anlagen die Höhenlage des Bezugspunktes um max. 6,0 m überschreiten. In den mit WA2 festgesetzten Bereichen darf die Firsthöhe baulicher Anlagen die Höhenlage des Bezugspunktes um max. 8,5 m überschreiten. In den mit WA3 festgesetzten Bereichen darf die Firsthöhe baulicher Anlagen die Höhenlage des Bezugspunktes um max. 11,5 m überschreiten.

2.1.4 Fußbodenhöhe
Die Erdgeschossfußbodenoberkante des fertigen Fußbodens baulicher Anlagen darf die Höhenlage des Bezugspunktes um max. 0,8 m überschreiten.

3. Baugrenzen
gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
Das Überschreiten der vorderen Baugrenzen durch Anbauten untergeordneter Bauteile (z. B. Wintergärten, Erker, Kellerersatzräume oder Zwerchhäuser) ist unzulässig. Das Überschreiten der hinteren Baugrenzen durch Anbauten untergeordneter Bauteile (z. B. Wintergärten, Erker, Kellersatzräume oder Zwerchhäuser) ist in einer Tiefe von max. 1,5 m und einer Breite von max. 50 % der Fassadenbreite des Hauptbaukörpers ausnahmsweise zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

4. Nebenanlagen
gem. § 14 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ab der hinteren Baugrenze bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze und bis zum Ende des Grundstückes (Gartenbereich) sind zulässig im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO: Eingeschossige Gebäude bis zu 30 cbm umbauten Raum. Diese Gebäude dürfen nicht unterkellert werden und keine Feuerstelle enthalten. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig.

5. Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO
Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Garagen müssen einen Abstand von der vorderen Wand bzw. dem vorderen Bauteil zur Straßenbegrenzungslinie von min. 5,0 m (Stauraum) einhalten. Kellergaragen sind unzulässig.

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude wird mit zwei Wohnungen festgesetzt.

7. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7.1 Öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Öffentliche Grünflächen (A1, A2) sind mit bodenständigen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Der verbleibende Grünflächenanteil ist als offene Wiese (Standard mit Kräutern RSM 7.1.2) zu entwickeln und extensiv zu pflegen.

7.2 Öffentliche Straßenverkehrsflächen
In der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist je 250 qm versiegelter Fläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Der Stammumfang muss mindestens 12 cm betragen. Die Pflanzscheibe muss mindestens 4,0 qm groß sein und ist vor Überfahren zu schützen.
Die als Stellplätze vorgeschlagenen Flächen sind mit einer Pflanzung von mindestens zwei standortgerechten Laubbäumen zu begrenzen. Der Stammumfang muss mindestens 12 cm betragen. Die Pflanzscheibe muss mindestens 4,0 qm groß sein und ist vor Überfahren zu schützen.

7.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Die zum Anpflanzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen ohne besondere Zweckbestimmung sind mit bodenständigen Gehölzen der Pflanzliste (Pkt. 7.5) im Pflanzabstand 1,5 m x 1,5 m anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzungen sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach abschließender Baufertigstellung durchzuführen. Unabhängig davon ist auf den privaten Grundstücken ein kleinkroniger Laub- oder Obst- oder Nussbaum der Pflanzliste (Pkt. 7.5) zu pflanzen und zu erhalten. Der Stammumfang muss min. 6 cm betragen. Pflanzungen auf privaten Grundstücken sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach abschließender Baufertigstellung durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.

7.4 Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwall)
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwall, A3) sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Der verbleibende Grünflächenanteil ist als Wildwiese (Standard mit Kräutern RSM 7.1.2) zu entwickeln. Hier ist nur eine extensive Pflege (Mahd 1 x jährlich, ab dem 15. Juni des Jahres, je nach Dominanz von Brennessel und Distel) zulässig.

7.5 Pflanzliste

Sträucher mittlerer Wuchshöhe (z. B.)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Haselnuss (Corylus avellana)
Weißdorn (Crataegus laevigata)
Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Kornelkirsche (Cornus mas)
Faulbaum (Rhamnus frangula)
Hundsrose (Rosa canina)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Salweide (Salix caprea)
Schlehe (Prunus spinosa)
Kirschpflaume (Prunus cerasifera)

Laubbäume 2. Ordnung (z. B.)
Feldahorn (Acer campestre)
Elsbeere (Sorbus torminalis)
Wildapfel (Malus communis)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Eberesche (Sorbus aucuparia)

Heckenpflanzen jährl. Rückschnitt (z. B.)
Rotbuche (Fagus silvatica)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Liguster (Ligustrum vulgare)

Obst- und Nussbäume (Hochstämme)
Äpfel (z. B.)
Rheinischer Bohnapfel
Graue Herbstrenette
Kaiser Wilhelm
Jakob Lebel
Rheinischer Winterrambour
Boskop
Rote Stemrenette

Birnen (z. B.)
Gellerts Butterbirne
Clapps Liebling

Pflaumen (z. B.)
Große grüne Reneclaude
Deutsche Hauszwetsche

Kirschen (z. B.)
Knorpelkirsche
Schattenmorelle

Nüsse (z. B.)
Walnuss

8. Immissionsschutz (Lärmschutzwall)
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Entsprechend der schalltechnischen Untersuchung (Lärmkontor GmbH, Meister Gerhards Busch, GA 2003/231 Mo vom 16.09.2003) werden aktive Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt. Auf der Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird ein Lärmschutzwall mit einer Wallkronenhöhe von 3,5 m errichtet. Der Nullpunkt zur Ermittlung des Wallfußes und des gemittelten Flächenniveaus des Bolzplatzes ist der höchste Punkt der fertig ausgebauten Verkehrsfläche (Oberkante Gehweg/Oberkante der Verkehrsfläche) angrenzend an das mit WA1 bezeichnete Gebiet.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauONW

1. Geländeoberfläche
Die Geländeoberfläche wird festgesetzt als eine horizontale Fläche durch den Bezugspunkt, die durch das Baugrundstück begrenzt wird.

2. Dachform
Es sind nur allseitig gleich geneigte Dächer zulässig. In dem mit WA1 festgesetzten Bereich sind nur Sattel- oder Walmdächer zulässig. In dem mit WA1 festgesetzten Bereich wird eine Dachneigung von min. 10° bis max. 25° festgesetzt. In den mit WA2 und WA3 festgesetzten Bereichen sind nur Sattel- oder Zeltdächer zulässig. In den mit WA2 und WA3 festgesetzten Bereichen wird eine Dachneigung von min. 30° bis max. 40° festgesetzt. Dächer mit einem Krüppelwalm sind zulässig, wenn die Dachneigung für alle Dachflächen jeweils einheitlich ist und die Höhe der Abwalmung -in der senkrechten Projektion zur Wand gemessen- maximal 1/3 der Höhe des Giebeldreiecks (= Differenz Firsthöhe - Traufhöhe) beträgt.
Garagen und Carports sind nur mit Sattel-, Zelt- oder Flachdächern zulässig.

3. Dachaufbauten
In dem mit WA1 festgesetzten Bereich sind Dachgauben und/oder sich aus der Fassade entwickelnde Dachaufbauten (Zwerchgiebel) auf der den Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwall) zugewandten Traufseite unzulässig (siehe Begründung). Dachgauben in einer Breite von mehr als 2,5 m sind unzulässig. Dachgauben und/oder sich aus der Fassade entwickelnde Dachaufbauten (Zwerchgiebel) dürfen insgesamt 50 % der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Dachgauben und Zwerchgiebel und/oder Zwerchhäuser sind auf Dächern mit einer Dachneigung von ≤ 35° unzulässig. Gauben und Dachflächenfenster in der 2. Dachebene sind unzulässig.
In dem mit WA1 festgesetzten Bereich sind Dacheinschnitte unzulässig. In den mit WA2 und WA3 festgesetzten Bereichen sind straßenseitig orientierte Dacheinschnitte unzulässig. Zulässige Dacheinschnitte dürfen eine Breite von insgesamt 50 % der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.

4. Untergeordnete Bautelle
In dem mit WA1 festgesetzten Bereich sind Zwerchhäuser auf der den Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwall) zugewandten Traufseite unzulässig (siehe Begründung). Zwerchhäuser und/oder Erker dürfen in ihrer Breite 50 % der Länge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.

5. Dachüberstände
Dachüberstände dürfen 1,0 m nicht überschreiten. Maßgebend ist die horizontale Linie senkrecht von der Außenkante Außenwand bis zur unteren Abschlusskante des Daches.

6. Dacheindeckungsmaterialien
Bei geneigten Dächern sind nur anthrazitfarbene bzw. rote bis dunkelbraune Dachbausteine zulässig. Dachbausteine mit glänzenden Oberflächen sind unzulässig. Bei geneigten Dächern mit einer Dachneigung ≤ 25° sind ausnahmsweise auch Dacheindeckungsmaterialien in Zink- oder Aluminiumblech zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen sind Dacheindeckungen nur in einer Materialart zulässig. Grasdächer sind ausnahmsweise zulässig.

7. Fassadenmaterialien
Für die Außenwände von Gebäuden sind rotes bis dunkelbraunes Klinkerwerk und weiße bis weißgraue, ockerfarbige, gelb oder rot getönte Putzfassaden zulässig. Fassadenmaterialien für die Außenwände von Gebäuden aus mauerwerksimitierenden Materialien, Kunststoffen, Fliesen, Mosaiken oder Schiefer sind unzulässig.

8. Vorgärten
Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und der der Straßenverkehrsfläche zugewandten Gebäudeaußenkante bzw. deren Verlängerung (Baugrenze) bis zur seitlichen Nachbargrenze. Bei Eckgrundstücken ist die Verkehrsfläche ausschlaggebend, von welcher die bauliche Anlage erschlossen wird (Zugang/Eingangsseite). Die Vorgärten sind, abgesehen von Zufahrten und Zuwegungen, unversiegelt zu belassen und gärtnerisch zu gestalten.

9. Einfriedungen
Einfriedungen sind im Bereich des Vorgartens ausschließlich als lebende Hecke in einer Höhe von max. 1,0 m zulässig. In dem mit WA1 festgesetzten Bereich sind Einfriedungen, die an eine Verkehrsfläche grenzen, nur als lebende Hecke, auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun (Maschendrahtzaun oder Vergleichbares), bis zu einer max. Höhe von 1,8 m zulässig. Einfriedungen außerhalb des Vorgartens sind nur als lebende Hecke, auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun (Maschendrahtzaun oder Vergleichbares), bis zu einer max. Höhe von 1,8 m zulässig (siehe Hinweise).

10. Mülltonnen und Müllbehälter
Mülltonnen und Müllbehälter außerhalb von Gebäuden sind derart mit Pflanzen und Gehölzen zu umstellen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind, bzw. in Schränken einzuhausen und mit Rank- und Kletterpflanzen einzugrünen.

Nachrichtliche Übernahmen
Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III B des geplanten Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Wegberg-Arsbeck.

Hinweise
Bei Gründungsmaßnahmen sind entsprechende bauliche Maßnahmen zum Schutz vor anstehendem Grundwasser zu berücksichtigen (siehe Begründung).
Das Plangebiet wurde nicht systematisch auf Bodendenkmäler untersucht. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei Erdarbeiten archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zu Tage treten. Gemäß der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW ist beim Auftreten archäologischer Funde die Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde umgehend zu unterrichten. Der Fundort und das Bodendenkmal sind unverändert zu belassen.
Auf die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes von Nordrhein-Westfalen vom 15. April 1969 bezüglich der Standorte von Einfriedungen (§ 36) und Grenzabstände für bestimmte Bäume, Sträucher, Rebstöcke und Hecken (§§ 41 und 42) sowie der Verdoppelung der Grenzabstände (§ 43) wird hingewiesen.

Legende

Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 1 (2) u. § 4 BauNVO

WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 u. § 17 BauNVO

z. B. 0,4 — Grundflächenzahl, als Höchstmaß
z. B. I — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
z. B. TH 4,5–5,5 — Traufhöhe, als Mindest- und Höchstmaß
z. B. FH ≤ 8,5 — Firsthöhe, als Höchstmaß
z. B. DN 30°–40° — Dachneigung, als Mindest- und Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen
§ 9 (1) BauGB und § 22 u. § 23 BauNVO

o — offene Bauweise
Baugrenze
ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
E — nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen
§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
V — Verkehrsberuhigter Bereich
Fußgängerbereich

Öffentliche Grünfläche
§ 9 (1) Nr. 15 BauGB

ö — Öffentliche Grünfläche
Parkanlage
Bolzplatz

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 (1) Nr. 25 a) BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Go — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Carports, Garagen
§ 9 (1) Nr. 4 BauGB
Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
§ 9 (1) Nr. 24 BauGB (Lärmschutzwall)
L — Landschaftsschutzgebiet
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans **§ 9 (7) BauGB**
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
vorgeschriebene Firstrichtung

Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

St — Stellplätze in der öffentlichen Verkehrsfläche
vorgeschlagener Standort: Straßenbaum
vorgeschlagene Grundstücksaufteilung

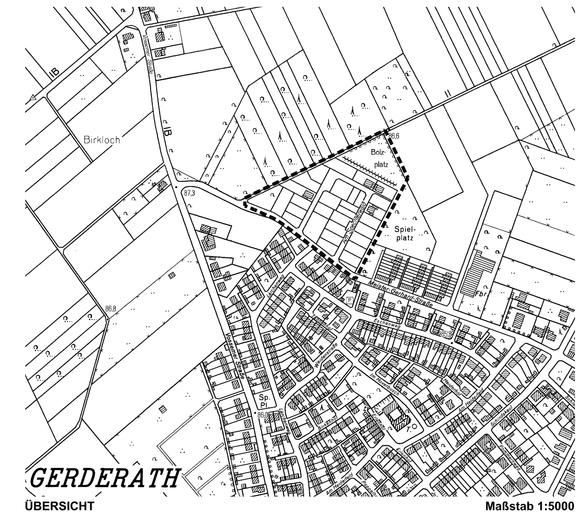

ÜBERSICHT — Maßstab 1:5000

RECHTSGRUNDLAGEN:

a) Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

c) Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung mit folgenden Anlagen:

- Schalltechnische Untersuchung GA 2003/231 Mo Bolzplatz, "Meister Gerhards Busch", Lärmkontor GmbH Herzogenrath, vom 16.09.2003
- Hydrogeologische Untersuchung, Erschließung "Meister Gerhards Busch", Dipl.-Geolog. M. Eckard, Aachen, vom 05.03.2003
- Qualitative ökologische Bewertung gemäß der "Arbeitshilfen für Bauleitplanung NW", Stadt Erkelenz, Planungsamt, vom 17.09.2003

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.07.2003 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 0.300.1/1 aufzustellen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Erkelenz vom 19.08.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Erkelenz, den 19.05.2004

gez. Jansen

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches am 19.09.2003 schriftlich gebeten, zur Absicht der Stadt Erkelenz, den Bebauungsplan Nr. 0.300.1/1 aufzustellen, Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den 19.05.2004

Der Bürgermeister
I.V.

gez. Lurweg
Techn. Beigeordneter

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Erkelenz vom 19.08.2003 erfolgte am 17.09.2003 die öffentliche Darlegung der Planziele gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches.

Erkelenz, den 19.05.2004

Der Bürgermeister
I.V.

gez. Lurweg
Techn. Beigeordneter

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 03.02.2004 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0.300.1/1 mit Begründung gem. § 3 des Baugesetzbuches öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 19.05.2004

gez. Jansen

Der Bebauungsplan Nr. 0.300.1/1 hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 der Stadt Erkelenz vom 13.02.2004 als Entwurf gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 24.02.2004 bis 26.03.2004 mit Begründung öffentlich ausgelegen. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 19.02.2004 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 19.05.2004

Der Bürgermeister
I.V.

gez. Lurweg
Techn. Beigeordneter

Der Bebauungsplan Nr. 0.300.1/1 ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 09.06.2004 mit Begründung als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz, den 14.06.2004

Der Bürgermeister

gez. Mathissen

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Erkelenz vom 03.07.2004 öffentlich bekannt gemacht. Damit ist der Bebauungsplan Nr. 0.300.1/1 am 03.07.2004 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Erkelenz, den 05.07.2004

Der Bürgermeister
I.V.

gez. Lurweg
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen stimmen mit der amtlichen Katasterkarte vom 30.06.2003 überein.

Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Erkelenz, den 11.05.2004

gez. Helfer
Öff. best. Verm.-Ing.

BEARBEITUNG:

1) Stadt Erkelenz
Planungsamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 850
Telefax: 02431 - 85307
e-Mail: info@erkelenz.de

2) Ingenieurbüro
Dipl.-Ing. Gerhard Helfer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Mühlenstraße 7
41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 9434344
Telefax: 02431 - 9434342
e-Mail: info@vermessung-helfer.de

030225

STADT ERKELENZ

Az.: 61 26 0300.1/1

Bebauungsplan Nr. 0.300.1/1 „Meister Gerhards Busch" Stadtbezirk Gerderath

Gemarkung Gerderath
Flur 14

Maßstab 1:500

. Ausfertigung